

Die Noten-Vermerke bringen den Codex Vaticanus in unmittelbaren Zusammenhang mit der Entstehung der berühmten Staatsschrift; sie zeigen ferner, worauf Bastgen in seiner Abhandlung noch näher eingeht, dass hier genau dasselbe Verfahren geübt wurde, das sich Alkuin hinsichtlich seiner Streitschrift gegen Felix von Urgel selbst von Karl d. Gr. erbat: die Vorlesung, Prüfung und Approbierung im Kreise der gelehrten Hofgenossen¹.

Besonderes Interesse gewinnen bei solchem Sachverhalt die zahllosen Rasuren und Korrekturen der Hs. Sie können schon vorhanden gewesen sein, als sie zur Vorlesung und Prüfung eingereicht wurde; es mag aber — und das ist mir viel wahrscheinlicher —, neben den Superlativen der Zustimmung, die in den erhaltenen tachygraphischen Vermerken allein niedergelegt sind, auch an Einwendungen nicht gefehlt haben, auf Grund deren dann die Aenderungen vorgenommen wurden. Leider haben sich keine Vermerke erhalten, die uns das Verfahren auch nach dieser Richtung erläutern könnten.

1) MG. Epp. IV, 284, n. 172, 335, n. 202; an letzterer Stelle: 'tantum deprecor, ut nullatenus prius vel abiciatur vel in publicum proferatur, quam totus inter familiares personas vestrae auctoritatis examini perlegatur'. Gerade diese Parallele macht durch ihre schlagende Beweiskraft die andere, sonst wohl zu erwägende Erklärung unwahrscheinlich, dass diese Ueberprüfung etwa erst später bei neuer Heranziehung der Libri Carolini anlässlich der Verhandlungen auf der Pariser Synode vom J. 829 erfolgt sei.
